

Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Hohen Luckow

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient grundsätzlich sportlichen Zwecken.
- (2) Nutzer, die in der Sporthalle eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Der Schulsport ist von dieser Nutzungsordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnungen und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter:
Nutzergruppe 1:
Je angefangene Stunde: 10,00 €
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 6,00 €
Nutzergruppe 2:
Je angefangene Stunde: 15,00 €
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 8,00 €
Für die ganztägige Nutzung wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 75,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt beträgt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter:
Nutzergruppe 1:
Je angefangene Stunde: 15,00 €
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 8,00 €
Nutzergruppe 2:
Je angefangene Stunde: 20,00 €
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 11,00 €
Für die ganztägige Nutzung wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 300,00 € erhoben.

Unter Doppelnutzung ist die Nutzung zweier verschiedener Vereine bzw. Verbände oder sonstiger Gruppen zu verstehen.

- (5) Die Nutzung der Sporthalle durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist entgeltfrei. In dem Nutzungsentgelt sind die Überlassung des Gebäudes, die gemeindeeigenen Sportgeräte, soweit sie nicht dem Schulsport dienen und die Bewirtschaftungskosten enthalten.
- (6) Das Entgelt ist im Voraus für ein halbes Jahr zu entrichten. Ist in der Benutzungsvereinbarung eine kürzere Zeit genannt, dann ist das Entgelt für den in der Vereinbarung genannten Zeitraum im Voraus zu zahlen.
- (7) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor die Benutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 3 Nutzung der Sporthalle

- (1) Zur Sporthallennutzung wird ein Nutzungszeitplan erstellt.
- (2) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer eine Benutzungsvereinbarung geschlossen.
- (3) Für die Sicherheit und Ordnung bis zur mangelfreien Übergabe der Halle und die daraus entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu sorgen.

§ 4 Kautio

Für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Kautio in Höhe von 150,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde am Gebäude, den bereit gestellten Geräten und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten

sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde schadensersatzpflichtig.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Satow, 27.08.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow